

Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Mitarbeiterkommentar und Handbuch.

Bearbeitet von

Agnes Aderhold, Jan Bergmann, Hans-Hermann Bowitz, Dr. Frank-Konrad Brede, Klaus Burkhart, Franz Wilhelm Dollinger, Hans-Wolf Friedrich, Prof. Dr. Gerd Roellecke, Burkhard Gehle, Erik Goetze, Dr. Malte Graßhof, Dr. Paul Heinrichsmeier, Doris Hennecke, Dr. Andreas Heusch, Wolfgang Heyde, Andreas Horsch, Markus Kenntner, Christoph Krehl, Wolfgang Kunze, Günter Langrock, Prof. Dr. Stefan Magen, Martin Niemöller, Ulrich Palm, Prof. Dr. Adelheid Puttler, Prof. Dr. Gerhard Robbers, Dr. Ralf Eschelbach, Jürgen Rühmann, Dr. Stefan Ruppert, Prof. Dr. Frank Schorkopf, Gudrun Schraft-Huber, Christoph Sennekamp, Sabine Speckmaier, Peter Sperlich, Philipp Stark, Dr. Franz Schemmer, Ulrich Storost, Dieter C. Umbach, Karl-Georg Zierlein, Günter Zöbeley, Thomas Clemens, Jörg Berkemann

2., völlig neu bearbeitete Auflage 2005. Buch. XXII, 1436 S. Gebunden

ISBN 978 3 8114 3109 6

Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht >
Verfassungsprozessrecht

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Geleitwort

Seit dem Erscheinen der Erstauflage des Mitarbeiterkommentars und Handbuchs zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz sind zwölf Jahre vergangen. Die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist in dieser Zeit um mehr als 20 Bände angewachsen. Eine Neuauflage des Mitarbeiterkommentars wurde auch deshalb erforderlich, weil das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht mehrfach geändert worden ist. Für das prozessuale Leben des Bundesverfassungsgerichts besonders bedeutsame Änderungen erfolgten in den Jahren 1993 und 1998. Das Fünfte Änderungsgesetz aus dem Jahr 1993 strebte vor dem Hintergrund kontinuierlich angestiegener Eingänge an Verfassungsbeschwerden eine Entlastung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Bereich an. Sein Kernstück war die Neuordnung des Annahmeverfahrens. Die Zahl der Verfassungsbeschwerden stieg danach weiter an, nach einer gewissen Stagnation auf hohem Niveau ist im Jahr 2003 die Marke von 5.000 Verfassungsbeschwerden sogar überschritten worden. Gleichwohl gelingt es dem Bundesverfassungsgericht, bei einer hohen Erledigungsrate gut zwei Drittel aller Verfassungsbeschwerden innerhalb eines Jahres zur Entscheidung zu bringen. Die Erfolgsquote von Verfassungsbeschwerden ist mit ca. 2,5 % über die Jahrzehnte hinweg bemerkenswert konstant geblieben. Zur weiteren Entlastung wurde 1993 die Kompetenz der Kammer erweitert, indem sie durch einstimmigen Beschluss die Unzulässigkeit einer Richtervorlage feststellen kann. Im Zusammenhang mit der Neufassung des Art. 72 Abs. 2 GG steht die im Jahr 1998 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts erfolgte Einfügung des § 13 Nr. 6a BVerfGG zur Umsetzung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG, einer besonderen Form der abstrakten Normenkontrolle, die eine Erforderlichkeitsprüfung in den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung ermöglicht. Eine ausdrückliche Grundlage für die Zulassung von Fernseh- und Rundfunkübertragungen wurde erst im Jahr 1998 mit § 17a BVerfGG geschaffen. Diese Bestimmung prägt seither nachhaltig das Erscheinungsbild des Bundesverfassungsgerichts in der Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündigungen.

Wesentliche Aufgabe des Verfassungsprozessrechts ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gerichts. Daneben legt es den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zu den anderen Verfassungsorganen fest. Vor allem aber ist das Verfassungsprozessrecht in einer dienenden Funktion auf die Durchsetzung des materiellen Verfassungsrechts im jeweiligen Verfahren bezogen. Die Geltung der Dispositions- oder der Offizialmaxime etwa reicht unterschiedlich weit, je nachdem, ob im jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren individuelle Rechte im Vordergrund stehen oder die objektive Verfassungsordnung durchgesetzt werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat der Verfassungsbeschwerde, die in erster Linie dem individuellen Grundrechtschutz dient, zunehmend eine objektive Funktion zuerkannt. So war es zwar lange Zeit ständige Praxis, das Verfahren der Verfassungsbeschwerde nach Antragsrücknahme durch den Beschwerdeführer als beendet anzusehen (BVerfGE 85, 109 [113]). Im Verfahren betreffend die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in den Schulen hat das Bundesverfassungsgericht die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde jedenfalls dann aber für wirkungslos gehalten, wenn es die Verfassungsbeschwerde wegen ihrer allgemeinen Bedeutung angenommen und deshalb darüber mündlich verhandelt hat und die allgemeine Bedeutung auch danach nicht entfallen ist (BVerfGE 98, 218 [242f.]). Zahlreiche Rechtsprobleme verbinden sich mit der Frage eines Vergleichs im Verfassungsprozess, etwa im Verfassungsbeschwerdeverfahren, in dem der Beschwerdeführer von vornherein ohne einen prozessualen Gegenspieler, mit dem ein Vergleich abgeschlossen werden könnte,

auftritt. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht den Beteiligten in dem Normenkontroll- und den Verfassungsbeschwerdeverfahren um Religionsunterricht und die Einführung des Schulfachs Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in Brandenburg einen „Vergleichs“-Vorschlag unterbreitet, der zu einer einvernehmlichen außergerichtlichen Verständigung und schließlich nach Rücknahme des Normenkontrollantrags und der meisten Verfassungsbeschwerden zur Einstellung dieser Verfahren führte.

Die Neuauflage des Mitarbeiterkommentars zum Bundesverfassungsgericht wurde überwiegend von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Kreis der jetzt aktiven Generation kommentiert. Sie sind wie zuvor ihre Vorgänger mit der Auslegung und Anwendung der Regelungen des Verfassungsprozessrechts auf Grund tagtäglicher Praxis und Anschauung in besonderem Maße vertraut. Diese erfreuliche Kontinuität in der Konzeption des Mitarbeiterkommentars möge auch die Neuauflage im Interesse aller Ratsuchenden zu einem vollen Erfolg werden lassen.

Karlsruhe, im November 2004

Hans-Jürgen Papier